

**Erste Ordnung zur Änderung der
Akademischen Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Weingarten für
den Studiengang Lehramt an Grundschulen
vom 22. Juli 2011**

vom 14. Dezember 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 17. Dezember 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 der Akademischen Prüfungsordnung vom 22. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

- (5) Alle für die Modulstufe 1 festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen (Akademische Vorprüfung) werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Alle studienbegleitenden Modulprüfungen der Modulstufen 2 und 3 werden benotet, außer die Grundlagen des Sprechens und das Interdisziplinäre Grundschulprojekt sowie die Praktika.

Artikel 2

§ 16 Abs. 6 der Akademischen Prüfungsordnung vom 22. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

- (6) Wer gemäß § 9 Abs. 4 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung vom 22. Juli 2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 14. Januar 2013

gez. Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor